



Universitätsbibliothek Paderborn

Acta pacis executionis publica, Oder Nürnbergische Friedens-Executions-Handlungen und Geschichte

in denen enthalten, wie und welchergestalt die würckliche Vollziehung des Westphälischen Friedens, sowohl in puncto Exauctorationis Militæ und Evacuationis Locorum, als auch und vornehmlich in dem hochwichtigen puncto Restitutionis ex Capite Amnestiæ & Gravaminum, geschehen ist, In einer ...

Meiern, Johann Gottfried von

Hannover ; Tübingen, 1736

§.XVII. Der Stadt Erffurt Beschwerde gegen die erkannte Kayserliche Commission, in causa Chur-Mayntz contra Erffurt.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-51459](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-51459)

1649.
Sept.

Wollen also wir uns dienstlich versehen haben, man werde uns bey so gestalten Sachen für keine Landfassen erkennen, noch dasjenige was Ihre Chur-Fürstliche Durchlauchten einbringen lassen, und etwan einen andern Verstand hat, oder aus denen Scripturen, welche wieder uns zur Landfässerey Besland angesponnen, aber jedesmahls von uns widersprochen worden, gezogen werden, attendiren, sondern weilen solches alles zu weiterer Ausführung an seinen gebührenden Ort ad petitorium gehörig ist, selbiges dahin verweisen, immittelst aber, und dieweilen das factum possessionis bekantlich, uns restituiren, immassen in jüngstem von denen Herren Ständen des Reichs aufgerichteten Interims-Recessu ausdrücklich versehen, daß die gravati aus dem Instrumento Pacis, nach desselben gesetzter norma universali terminorum a quo, regulis item tam generalibus quam specialibus ohnpartheyisch, unaufhaltlich, und ohne Ansehung der Person, Religion und jurium petitorii, doch mit Vorbehalt desselben, ohne einige exception, wie die Mahmen haben mögen, fürnemlich nach dem blossen facto possessionis, ulus, observantia & exercitii, restituiret werden sollen. Welcher disposition zu genießen wir uns getrüsten: Wollen Ihre Chur-Fürstl. Durchlauchten so dann in petitorio die Landfässerey behaupten, wird man sich dis Orts zu verantworten wissen.

1649.
Sept.

Gelanget hierauf an die Hochgeehrte Herren Subdelegatos unfer unterdienstliches Bitten, demnach von diesem puncto Restitutionis in Ecclesiasticis, unsere übrige gravamina alle fast dependiren, oder doch allbereit in denen jüngst-producirten Documentis begriffen seyn, welche so dann nach dessen Erörterung leichtlich decidiret werden können; Also und dieweilen mit Ihrer Chur-Fürstlichen Durchlauchten wir im petitorio wie Eingangß gemeldet, ratione der Landfässerey, uns nicht einzulassen begehren, sondern dieses jetzt-erzehlte nur pro meliori informatione, um dadurch zu bescheinigen, daß es Ihrer Chur-Fürstl. Durchlauchten noch an viel zu Behauptung der Universal-Superiorität, über uns ermangele, und daß wir keine Landfassen, auch also unter dem Art. 4. §. & primo quidem es werde gleich derselbe einstmahlen declariret, wie es immer seyn mag, nicht begriffen seyn, angeführet haben wollen; Die geruhen großgünstig der Kayserlichen Commission, dem Instrumento Pacis, Kayserl. Edicten, und arctiori modo procedendi gemäß in possessorio uns zu entscheiden, und in Ecclesiasticis zu restituiren, massen wir dann in eventum hierüber submittiret, und an statt Ihrer Chur-Fürstlichen Durchlauchten den Herrn Canslern zu gleicher submission anzuhalten, oder in concumaciam zu verfahren, gebühlich sollicitiret haben wollen.

Zu derer Herren Subdelegatorum beharrlichen Gunsten, nächst offerirung unserer willigen Dienste uns auf das beste empfehlende.

Mit Vorbehalt aller fernern
Nothdurfft.

§. XVII.

Der Stadt
Erfurt Ver-
schwörung
gegen die
Kayserliche
Commission
in Causa
Chur-Mähns
contr. Erfurt
in puncto Re-
stitutionis.

Ad instantiam des Chur-Fürstens zu Mähns contra die Stadt Erfurt, hatten Ihre Kayserl. Majestät eine Commission auf Bamberg und Würtemberg in puncto Restitutionis, erkannt, Innhaltß Commissorii sub N. I. Der Rath zu Erfurt aber erachtete sich dadurch in verschiedene Wege gravirt zu seyn, sonderlich daß ihm das Jus Connominandi, gegen den Friedens-Schluß, dadurch benommen, auch die paritas Religionis, da der Kayserl. Cammer-Gerichts-Fiscalis, als

1649. als Sub-Delegatus mit dazu gezogen
 Sept. wäre, nicht observirt worden sey, wor-
 über sich derselbe bey Herzog Ernst zu
 Sachsen laut N. II. beschwerte, und um
 Assistenz, wegen des darunter mit ver-
 firenden interesse des Chur- und Fürstl.
 Hauses Sachsen, bat, nicht minder die, ge-
 gen solche Executions-Commission ha-
 bende Exceptiones, in dem Auffsat sub
 N. III. bey dem Reichs-Convent zu er-
 kennen gab. Es proponirte aber, bey der
 am 28. Octobr. gehaltenen Session, der
 Chur-Mäynische Gesandte Meel;
 „Es hätten Se. Chur-Fürstliche Gnaden
 ihm oft befohlen, denen Herren Depu-
 „tirten zu erkennen zu geben, was Ge-
 „stalt Se. Chur-Fürstl. Gnaden in unter-
 „schiedenen Stücken bey der Stadt Erf-
 „furt Restitutionem, vermöge des Frie-
 „den-Schlusses zu suchen, Sie auch solches
 „allbereit im Monath April, an den Rath
 „dasselbst gebracht, aber darauf keine Ant-
 „wort, vielweniger restitutionem erhal-
 „ten, dahero Sie veranlasset worden, Ex-
 „ecutores zu requiriren. Ob nun
 „war die hierzu vorgeschlagene, und von
 „Kayserslicher Majestät confirmirte Exe-
 „cutions-Commissarii, nemlich Bam-
 „berg und Würtemberg Fürstl. Fürstl.
 „Gnaden Ihre Sub-Delegirte
 „dahin abgeordnet; so hätte doch der
 „Rath, oder vielmehr nur etliche desselben,
 „sich solcher Executions-Commission
 „nicht submittire und untergeben wol-
 „len, sondern unerhebliche Exceptiones
 „eingewendet, so nur zur Weilläufigkeit
 „angesehen, und durch die Herren Subde-
 „legirte in Angreiffung der Sache leicht-
 „lich zu erledigen. Nun wolten Se.
 „Chur-Fürstliche Gnaden nicht hoffen,
 „daß man Ihr dasjenige, so Ihr hierin das
 „Instrumentum Pacis gebe, nicht werde,
 „wie doch andern Chur-Fürsten und
 „Ständen, auch Privat-Personen gesche-
 „he, gedeyen lassen, und bitte daher, man
 „wolle im Nahmen dieser Reichs-Depu-
 „tation vorbemelbten Rath von solcher
 „Wiederseßlichkeit abmahnen, denselben
 „auch zu der Gebühr und parition an-
 „weisen, und zwar solches durch Schrei-
 „ben. So bitte Se. Chur-Fürstl. Gna-
 „den auch, man wolle den Königlichem
 „Schwedischen Herrn Generalissimum
 „per Deputatos ersuchen, es möchte Se.
 „Chur-Fürstliche Durchlauchten an den

„Commendanten daselbst Ordre ergehen
 „lassen, damit sich derselbe der Sache nicht
 „annehme ic.

Die Sachsen-Altenburgischen erin-
 nerten hierauf wegen des Interesse des
 Chur- und Fürstlichen Hauses Sachsen,
 daß von Ihrem Gnädigen Fürsten und
 Herrn Sie gestern eben dieser Sache hal-
 ber unterschiedene Schreiben und Schrif-
 ten erhalten, so sie nochmahlen durchle-
 sen, daraus auch mit dem Chur-Sächs-
 schen und Sachsen-Weymarschen com-
 municiren müßten, hätten daher Anstand
 bis morgen. Unterdeß vernehmen sie so
 viel, ob solten die Herrn Subdelegirten
 gar präcipitanter und mit der Captur
 alsbald wieder etliche des Raths verfab-
 ren wollen. So beschwere sich auch der
 Rath, daß Ihnen bey Zeiten nicht zu wis-
 sen gethan worden, was Gestalt Se. Chur-
 Fürstliche Gnaden zu Mäynß Kayserl.
 Commissarios vorgeschlagen und erhal-
 ten, und daß also Ihnen wieder das In-
 strumentum Pacis abgeschnitten worden,
 ebenmäßig Ihre Kayserlichen Majestät ge-
 wisse Stände als Commissarien zur ad-
 junction zu benennen ic. Der Chur-
 Mäynische führte dagegen weilläufig
 an, daß dasjenige, was der Rath zu Erf-
 furt einwende, gang irrelevant, sich auch
 wegen der Commissarien nicht zu beschwe-
 ren, sintemahl Ihre Chur-Fürstliche Durch-
 lauchten den andern modum Executionis
 ex Instrumento pacis ergriffen, und
 nicht Kayserliche Commissarios erbeten,
 sondern weil Chur-Sachsen sich interessit
 mache, auch im Fränkischen Cräyß von
 Brandenburg unterschiedene Streitigkeiten
 mit Chur-Mäynß wegen des Stiffes Würz-
 burg veranlasset worden, Bamberg aus
 dem Fränkischen Cräyß, und Würtemberg
 aus dem Schwäbischen, als Ausschreibende
 Fürsten zu requiriren; welche zwar kei-
 ner sonderbahren Kayserlichen Confirma-
 tion nöthig gehabt, es hätten aber Se.
 Chur-Fürstliche Gnaden ex abundanti
 und damit mehrere Auctorität dabey sey,
 Ihre Kayserliche Majestät um confir-
 mation angelanget, die denn auch erfol-
 get.

Weil aber die Erffurter sich noch ferner,
 über das Commissorial-Verfahren be-
 schwehreten; so verfügten sich Mittwochs
 299 den

1649.
 Sept.

Der Alen-
 burgischen
 Geandten
 Erinnerung
 dagesett.

1649.
Sept.

den 2ten Octob. die Sachsen-Altenburgischen und Weymarischen Gesandten zu dem Präsident *Erskein*, und trugen vor, daß die Bambergischen und Würtembergischen zu Erfurt angelangete Kayserliche Subdelegirte, präpostere verfahren solten, und mit arrestirung der Rath-Personen die Commission anfangen wollen. Diemeyl nun aber vor allen Dingen die Streitigkeit zwischen dem Rath und Bürgerschaft bezulegen, daran man Chur-Mähngischen Theils nicht wolte, und vermeynte etwa in diesem trüben Wasser zu fischen, und der Bürgerschaft Wiederpenstigkeit wieder den Rath sich zu bedienen, so werde sehr dienlich seyn, wann Se. Fürstliche Durchlauchten der Herr Generalisicimus sowohl an Chur-Mähng als auch an Ihro Fürstl. Fürstl.

Gnaden Gnaden zu Bamberg und Würtemberg schriebe. 1649.
Sept.

Des *Erskeins* Erklärung hierauf war, daß Se. Fürstliche Durchlauchten sich allbereit zu dergleichen Schreiben entschlossen, auch gewillet, jemand nachher Erfurt abzuordnen, der dem Rath assistire, und wündere Sr. Fürstlichen Durchlauchten, daß das Haus Sachsen darzu so stille sitze, werde Ihro dahero lieb seyn, wann man bey Deroselben Erinnerung thäte, und das Haus Sachsen zu Erfurt intervenirte. Nun geben die Anlagen sub N. IV. & V. was sowohl von dem Sächsischen Gesandten, als von den Schweden, dieserhalb vor Schreiben abgelaßen worden.

N. I.

Kayserliches Commissorium, an Bamberg und Würtemberg, in causa Chur-Mähng contra Erfurt,

Ferdinand der Dritte, von Gottes Gnaden erwählter Römischer Kayser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs.

N. I.
Kayserliches
Commissorium
um die Resti-
tution zu Erf-
furt betref-
send.

Ehrwürdiger und Hochgebohrner, liebe Bettern, Fürsten und Andächtiger; Euer Andacht und Liebden ist vorhin guter massen bekannt, was Gestalt in dem Instrumento Pacis unter andern versehen und verordnet, daß so bald dasselbe von denen Vollmächtigen Gesandten unterschrieben und publicirt seyn wird, alsdann nicht allein alle Hostilitäten cessiren und aufhören, sondern auch dasjenige, so darin abgeredet und verglichen worden, allerseits ohnverlängert vollzogen, und zu dem Ende so wohl der Abtretende, als deme etwas abzutreten und zu practiren ist, uns ein oder mehr Commissarios in gleicher Anzahl beyder Religionen zu benennen und vorzuschlagen, frey und bevorstehen soll, denen dann die Execution alsdann ohne einige Ausflucht und exception zu verrichten demandiret und anbefohlen werde. Wann uns nun solchemnach der Hochwürdigste Johann Philipp Erzbischoff zu Mähng, des Heil. Reichs zu Germanien Erzbischoff etc. Unser lieber Neve und Chur Fürst etc. zu erkennen gegeben, was Gestalt Rath-Meister und Rath-Mann ihrer ohnmittelbaren Stadt Erfurt bey vorgewesenen Kriegs-Troublen und ingehabter fremder Garnisonen, sich in verschiedene Ihrer Liebden Nothmähigkeit daselbst anhangende Rechte und Gerechtigkeiten, auch Erb- und Eigenthümliche Güter und anders de facto eigenthätig eingeschlagen, Ihre Liebden und die Ihrige fast in allen vorbegehset, und so wohl durch innhabende fremde, als eigene Gewalt sich bey ein und andern, unerachtet Dero nächsten Vorfahrer am Eidsiedt und ihrer selbst eigener vielfältiger getreuer Abmahnung, bis dato zu behaupten und durchzudringen widerstanden haben, und solches noch auf diese Stunde wieder obgedachten so theuer und mühsamlich getroffenen Frieden-Schluß zu manutenciren ganz fürseglig unterfangen thun. Und obschon Ihre Liebden sie zum 2ten mahl zu Leistung ihrer Schuldigkeit und behöriger Restitucion sowohl in Geist als Weltlichen Sachen, nach Besage des Buchstäblichen Inhalts des Instrumenti Pacis gebührend erinnert, daß doch von denen

1649. denenselben die gebührende schuldige Parition bis daro nicht allein nicht erfolgt, sondern
 auch Ihre Liebden bis an Ihr letztes an ermeldte Stadt abgegangenes Requisitionen-
 Schreiben so gar keiner Antwort gewürdiget, vielweniger ermeldtem Instrumento Pa-
 cis gemäß von Denenselben einige Commissarii benahmet oder vorgeschlagen wor-
 den. Derowegen uns Dieselbe um Verordnung unserer Kayserlichen Commission,
 dazu dieselbe Euer Euer Andacht und Liebden benannt und erkieset, angeruffen und
 erbeten.

1649.
 Sept.

Und wir dann dieses Ihrer Liebden Begehren dem Friedens-Schluß allerdings
 gemäß befinden, Uns auch in Krafft desselben und aus Kayserlichem Amt obliegt und
 gebühret, dahin zu sehen, damit alles, was ermeldter Friedens-Schluß vermag,
 ohnverlangt vollzogen und exequiret werde. Hierum so begehren Wir an Euer
 Euer Andacht und Liebden gnädigst, Dieselben wollen Sich dieser Unserer Kayserlichen
 Commission ohnbeschwehrt gutwillig unterziehen, und beladen, solche alsobalden bey-
 den Theilen der Gebühr notificiren, dieselbe über das Factum possessionis sum-
 mariissime vernehmen, und alsdann darauf mehrgedachtem Friedens Schluß, Un-
 serer ausgelassenen Kayserlichen Executions-Edicten, und dem verglichenen arctio-
 ri modo exequendi gemäß, procediren und verfahren.

An deme beschiehet, was der Friedens-Schluß erfordert, und Uns benebens an-
 genehmes gnädigstes Gefallens, und Wir sind E. E. Andacht und Liebden mit Kay-
 serlichen Gnaden und allem Guten wohl beygethan. Geben in Unserer Stadt Wien,
 den 27. Junii 1649. Unserer Reiche des Römischen im 13. des Hungarischen im 24. und
 des Böhmischen im 23.

Ferdinand
 V. Ferdinand Graff
 Kurg.

Ad mand. S. C. Mtis
 proprium

Wilhelm Schröder D.

N. II.

Des Rahts zu Erfurt Schreiben an Herzog Ernst zu Sachsen, wegen der
 in Causa Thur-Maynz erkantten Kayserlichen Commission.

Durchlauchtiger Hochgebohrner Fürst; Euer Fürstlichen Gnaden sind
 Unsere unterthänige und stets gestiffene Dienste zuvor, Gnädi-
 ger Fürst und Herr.

Euer Fürstlichen Gnaden verhalten wir in Unterthänigkeit nicht; ob wohl De-
 roselben ohne das gnädig bekannt, welchemassen schon nach dem Prager Frieden, alle
 sonstens von der Königlich Majestät zu Schweden Hochlöblicher Gedächtnis, hiesi-
 ger Stadt vor diesem donirte des Erz-Stifts Maynz, auch der Elersy und Closter
 allhier zuständige Gerichte, Güter und Einkommen wir insgesamt restituiret ha-
 ben; Daß doch am 6. dieses Fürstliche Bamberg- und Würtembergische Gesandten,
 als Herr Peter Jacob, Bambergischer Hoff Marschall und Ober-Schultheiß, Herr
 Philipp Werner Emmerich, Kayserlicher Cammer-Gerichts-Fiscal, und Herr Jo-
 hann Albrecht von Wdlwarth Würtembergischer Ober-Raht allhier eingelanget, und
 folgendts den 10. hujus eine von Römisch Kayserlicher Majestät Unserm allernädig-
 sten

299 2

1649.
Sept.

sten Kayser und Herrn, ad instantiam Ihrer Churfürstlichen Gnaden zu Maynz, eßlicher von Deroselben ex capite des Friedens-Schlusses angegebenen restituendum halber, auf Ihre Fürstl. Fürstl. Gnaden Gnaden allergnädigst gerichtete Commission, wie auch Dero obhabende Subdelegatoria erdffinet, wobey wir aber folgende wieder den Friedens-Schluss und den Nürnbergischen Interims-Recess ausdrücklich lauffende Mängel und Nullitäten befunden. 1) Daß nachdem Höchstgedachte Ihre Churfürstliche Gnaden diese präterdirte Restitutions-Sache einmahl notorie zu Nürnberg anhängig gemacht, und also Krafft des Nürnbergischen Interims-Recesses billig erwarten sollen, biß solche ihre altdar angegebene Gravamina auch daselbst durchgegangen, und hoc vel illo modo an die Crantz-Ausschreibende Fürsten remittiret wurden, sie dennoch deme zu entgehen lite ibi pendente, uns durch das Executions-Mittel der Kayserlichen Commission informiter in quietiren wollen. 2) Daß Sie ermeldte Commission ohne einige vorhergangene Denunciation (dadurch wir, wen sie zu solcher zu optiren gemeynet wären, verständiget hätten werden, und also als angegebene Restituentes besage Paragraphi *Quodsi autem restituendorum &c.* bey Allerhöchst-gedachter Ihrer Kayserl. Majestät auch mit unsrer Con-nominatione Commissariorum hätten einkommen können) ausgewürcket. 3) Daß ob zwar krafft ermeldten Paragraphi, Allerhöchst-gedachter Ihrer Kayserlichen Majestät, auch in dem Fall, wenn wir uns gleich an besagter Con-nomination verabsäumet hätten, zu kommen wäre, einen der Herren Commissariorum, welche Ihre Churfürstliche Gnaden allerunterhänigst denominiret, zu delegiren, und einen andern pro suo imperiali arbitrio zu adjungiren, Sie doch, maffen der Inhalt Kayserlicher Commission gar klar besaget, mehr Hoch-gedachter Ihre Fürstl. Fürstl. Gnaden Gnaden als beyderseits von Ihrer Churfürstlichen Gnaden Vorgeschlagene und Erkiehene dazu befehlet. 4) Daß, da pro ipsa forma talis Commissionis, (davon auch die Subdelegatio, salvo jure & salva Instrummenti Pacis Intentione, nicht abschreiten kan) eine gleiche Anzahl beyderseits Religion-Verwandten erfordert wird, doch Hoch-gedachte Ihre Fürstliche Gnaden zu Bamberg zween Catholische, und unter denenselben zwar einen, so Ihre mit keinem Dienst und Pflicht verwandt, und eine zumahl grosse und starcke Reflexion jedemahl auf das Erg-Stift Maynz geführet haben mag, nemlich ermeldten Kayserlichen Herrn Cammer-Gerichts Fiscal, hingegen aber Ihre Fürstliche Gnaden zu Würtemberg nur einen Evangelischen, den von Wßlwarth subdelegiret.

1649.
Sept.

Ob nun zwar wir, daß oberwehnter Ursachen und sonderlich derer an der Commission und Subdelegation haftenden Mängel und nullitäten halber für denen Herren Subdelegatis uns in causa meritis nicht einlassen könten, aus Antrieben unsrer schwehren Pflichten, so bescheidenlich als gründlichst remonstrirer und angeführet, uns auch darneben erboten super hoc emergente, Decision von dem Hochlöblichen Nürnbergischen Convent, als wahrhaftigem Richter der Sache zu leiden, und von denen Herren Subdelegirten selbstens eines Vorschlagens, wie die Sache dahin füglich zu bringen, gewärtig zu seyn, massen solches die ergangene Acta (welche in so geschwinder Eyl nicht haben abgeschrieben und beygeleget werden können, Euer Fürstlichen Gnaden aber künstlich zur mehrern gnädigen Nachrichtung wir unterhänigst einschicken wollen) klärlichst mit sich bringen; So haben doch viel-ermeldte Herren Deputirte solches alles durchaus nicht ansehen noch bey sich gelten lassen wollen, sondern uns öffentlich mit dem modo exequendi arctiore bedrohet, sind auch glaubwürdigen Verlaut nach vorhabens, diejenige Rahts-Persohnen, welche von Ihnen dafür gehalten werden, daß Sie causam Senatus & Civitatis am meisten urgiren, mit Arresten zu belegen, und ihnen schwere Geld-Straffen zu dictiren, ja hiesige ohne das grossen Theils höchst schwürige und von denen Maynzischen Ministris mit gefährlichsten Impressionen eingenommene Bürgerschaft besonders erfordern zu lassen, dieselbe in passu praesenti defensionis von Uns zu trennen und sich deren zu Durchtreibung ihres Intents allerdinges zu bedienen; Wie denn auch wohl ermeldte Herren Subdelegirte deswegen bey dem Königlichen Schwedischen Herrn
General-

1649.
Sept.

General-Major allhier sich gestern angemeldet, denselben um Assistenz angeruffen, und gegen Ihn sich gleichgestalt vernehmen lassen, die Bürgerschaft zusammen zu bringen, und von demselben die Persohnen, so an ihrer vorhabenden Execution hinderlich wären, zu erkundigen, und so dann wider dieselbe, dem Instrumento Pacis und arctiori exequendi modo nach, zu verfahren.

1649.
Sept.

Solches alles aber fällt Uns dahero desto betrübter und schmerzlicher, bieweil wir aus demjenigen, was Zeit Anwesenheit der Herren Subdelegatorum in dieser Sache allbereit vorgegangen, gleichsam mit Händen zu greiffen haben, wie übel hiesige Stadt daran seyn würde, wann Wir uns deren wider viel-ermeldte Commission und Subdelegationes führenden in dem Friedens-Schluss und Interims-Receß verhoffentlich zum besten begründeten Exceptionen begäben; So dann auch viel-ermeldte Herren Subdelegati so ferne durchdringen, und diejenige unfers Mittels, so Amtshalber die meiste Vertretung thun müssen, mit Arresten bestricken solten: Ersolgete daher nichts anders, als daß die arme Stadt plane indefensa verbleiben und hingegen pars potentior irreparabili ejus damno dasjenige via facti einholsete, welches er via juris und wenn der Ordnung, so disfalls der Friedens-Schluss und Interims-Receß heissamlich abgefasset, nachgegangen wird, ob Gott will, nimmermehr zu erreichen vermag. Nun haben Wir zwar bey dieser auf Uns stossenden Bedrängniß dem Königlich Schwedischen General-Major und Commendanten allhier dieses zu verstehen gegeben, derselbe sich zwar auch darauf erkläret: alldieweil von Seines Herrn Generalissimi Fürstlichen Durchl. deswegen noch nicht die geringste Ordre zu exequiren Ihme zukommen wäre; daß Er alle Thällichkeiten möglichst verhüten, und zuorderst von denen Herrn Subdelegirten aller Maynischen Restituendorum ein Memorial abfordern und Uns darüber vernehmen wollte.

Dieweil aber hiernebenst zu Euer Fürstlichen Gnaden Wir das unterthänige feste Vertrauen gestellet, da Dieselbe auch Ihres Fürstlichen Hohen Orths bey ermeldtem Herrn General-Major uns verbitten und denselben hierinn firmiren würde, daß wir ermeldte Exceptiones, dem Friedens-Schluss und Interims-Receß gemäß, billig führten; es werde solches ein sonderbahres fruchten, und Er daher Ursach nehmen, Uns dabey bis zu obigem Nürnbergischen Deciso desto eyfferiger zu erhalten; bedorab in einer solchen Sache, da Wir Unfers Wissens keine Restituenda, so der gleichen Execution vomndhten, innen haben; auch auf allem Fall des willigen Erbietens sind, dafern sich dessen ichtwas, so dem Friedens-Schlusse nach zu restituiren ist, finden solte, solches von selbst ohne einige solche Execution zurück zu stellen: Als gelanget an Euer Fürstliche Gnaden unsere unterthänige best-gelassene Bitte, Dieselbe geruhen gnädig, entweder auf diese oder doch eine andere Weise, welche Euer Fürstliche Gnaden hocherleuchtet hierzu am süglichsten ermesen werden, Sich Unser so ferne mit gnädiger Assistenz anzunehmen, damit weder wir ohnerkanntes Rechtens von unfern so wohl begründeten Exceptionibus verdrungen, noch diejenige unfers Mittels, so zur Defension ohnentbehrlich sind, durch gewaltsame Abhaltung daran gehindert, noch zu einiger geschwinder Execution geschritten werde. Zu welchem Ende dann auch Euer Fürstlichen Gnaden freundlichen lieben Herrn Bruders des Durchlauchtigsten Hochgebohrnen Fürsten und Herrn, Herrn Wilhelms, Herzogen zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg, Landgrafen in Thüringen, Marggrafen zu Meissen, Grafen zu der Marck und Ravensburg, Herrn zu Ravensstein Unfers Gnädigen Fürsten und Herrn Fürstliche Gnaden wir gleichmäßig in Unterthänigkeit imploriret und angelanget haben. Und verbleiben solche Hohe Fürstliche Assistenz in Unterthänigkeit höchlich zu rühmen, auch Euer Fürstlichen Gnaden demüthige treue Dienste zu erweisen bereitwilligst und bestermassen gelassen. Geben unter unserer Stadt Secret, am 18. Sept. 1649.

Der Stadt zu Erfurt,

An des Herrn Herzog Ernstens
Fürstl. Gnaden.

Dgg 3

N. L.

1649.
Sept.

N. III.

1649
Sept.

Des Raths zu Erfurt Exceptiones gegen die erkannte Kayserliche Commission.

N. III.
Erfurtische
Exceptiones
gegen die
Kayserliche
Commission.

Kurze Anzeige der Ursachen, warum der Rath zu Erfurt der von Römisch Kayserlicher Majestät, auf unterthänigstes Ansuchen Ihrer Churfürstlichen Gnaden zu Maynz, des Herrn Bischoffen zu Bamberg und Heren Herzogen zu Württemberg Fürstl. Fürstl. Gnaden Gnaden, in puncto Executionis super restitutione ex capite Pacis conclusa, allergnädigst ertheilten Commission, und darauf ferner vom Herrn Bischoffen zu Bamberg auf Herrn Peter Jacob dessen Hoff-Marschalln und Ober-Schultheissen, und Herrn Philipp Werner Emmerich, Kayserlichen Cammer-Gerichts-Fiscal; vom Herrn Herzogen zu Württemberg aber auf Herrn Johann Albrecht von Wöllwarth dessen Ober-Rath gethanen Subdelegation nicht submitiren können.

1) Weilen Ihre Churfürstliche Gnaden ermeldte Commission ohne einige vorhergegangene Denunciacion (dadurch der Rath, wie Ihre Churfürstliche Gnaden, Dero dann, als intentionirendem Restituendo hierunter laut des Friedens-Schlusses §. Quod si autem restituendorum &c. die Option gebühret hätte, solche zu kiesen gemeynet wären, verständiget werden sollen) ausgewürcket; und der Rath also ob justam ignoranciam, besage erwehnten paragraphi, bey Allerhöchstdenckter Ihrer Kayserlichen Majestät auch mit seiner connotatione Commissariorum (die ihnen als angegebenen Restituentibus kraft ermeldten paragraphi gebühret) nicht hat aufkommen können.

2) Weil, ob zwar kraft erst angeregten paragraphi Allerhöchst gedachter Ihre Kayserlichen Majestät auch in dem Fall, wenn der Rath sich gleich an besagter Connotation verabsänmet hätte, zukommen wäre, einen derer Herrn Commissariorum, welche Ihre Chur-Fürstliche Gnaden unterthänigst denominiret, zu delegiren, und einen andern pro suo imperiali arbitrio zu adjungiren: Sie doch, massen der Inhalt Kayserlicher Commission gar klar beleydet, mehr Hochgedachte N. F. Fürstl. Fürstl. Gnaden Gnaden, als Benderselts von Ihre Chur-Fürstl. Gnaden Borgeschlagene und Erlesete, disfalls befehlet hat.

3) Weil, da pro ipsa forma talis Commissionis (davon auch die Subdelegatio, salvo jure & salva Instrumenti Pacis intentione, nicht abschreiten kan) eine gleiche Anzahl beyderseits Religions-Verwandten erfordert wird, doch Hochgedachte Ihre Fürstl. Gnaden zu Bamberg 2. Catholische, und unter denenselben zwar einen, so Ihre mit keinem Dienst und Pflichten verwandt, nemlich wohlermeldten Kayserlichen Herrn Cammer-Gerichts-Fiscalen; hingegen aber Ihre Fürstl. Gnaden zu Württemberg nur einen Evangelischen den von Wöllwarth subdelegiret.

4) Weilen Höchst-erwehnte Ihre Chur-Fürstliche Gnaden diese Restitutions-Sache bey dem Hochlöblichen Nürnbergischen Convent selbst anhängig gemacht: dahero der Rath, welcher ebenfalls daselbst mit seiner Antwort per Memoriale einkommen ist, in denen Gedanken begriffen, Dieselben werden auch alldorten, allwo sie sich also wahrhaftig verfangen, vermöge des Nürnbergischen Recessus ihre Erbetung erlangen; und der Rath dannenhero, daß vor denen Hochansehnlichen Kayserlichen Herrn Subdelegirten er sich nicht einlassen, noch in einer Sache an zwey Orten stehen könne, entschuldigt gehalten werden. Signat. Nürnberg den 26. Sept. 1649.

Der Stadt Erfurt
Abgeordnete.

N. IV.

1649.
Sept.

N. IV.

1649.
Sept.Der Sächsischen Gesandten Schreiben an Bamberg und Württemberg,
die Erfurtische Commission betreffend.

Wir sind berichtet, welcher Gestalt die Römische Kayserliche Majestät Unser Allergnädigster Kayser und Herr, Euer Fürstl. Gnaden nebst = = Allergnädigste Commission aufgetragen, die Restituenda zu Erfurt zur Execution zu bringen, massen Dero Herrn Subdelegirte bereits angelanget und solche expedition angetreten.

N. IV. Nun ist Euer Fürstlichen Gnaden gnädig wissend, wie hoch das Chur- und Fürstliche Haus Sachsen bey dieser Sache. und daß zu Erfurt, als einer mitten in Dero territorio gelegenen Stadt, die alte Regiments-Form erhalten werde, darbey die Stadt zu handhaben höchst- und Hochgedacht als Erb-Schutz-Herrn verbunden, wird auch vom Rathß anders nichts gesucht, als daß die von etlichen Aufwiegern gesuchte Novität verhindert, und der ante hos motus gebräuchliche status regiminis conserviret werde. Daher Wir verhoffet, es würde, bis das Chur- und Fürstliche Haus Sachsen, sonderlich aber der Rath vigore Instrumenti Pacis der Römischen Kayserlichen Majestät auch Commissarios benennt und alsdenn von Deroelben daraus erkieset und eligiret worden, so lange ingehalten, oder auch, wann das Chur- und Fürstliche Haus Sachsen, wie auch der Rath in die allbereit contra formam Instrumenti Pacis conventam angeordnete Commission, als die zwey so vornehmsten Reichs-Fürsten aufgetragen, verwilligten, gleichwohl nach Anleitung des Instrumenti Pacis, Executionis edicti, und arctioris modi exequendi auf das bloße factum possessionis, und in was Form das Regiment zu Erfurt vor diesen motibus gestanden, nachgefraget und darauff die Execution eingerichtet worden seyn; So vernehmen wir jedoch daß gar ein anderer dem Chur- und Fürstlichen Haus Sachsen wie auch dem Rath höchst-præjudicirlicher modus procedendi auf diese ganz ohngewöhnliche Weise will vorgenommen werden, daß man sich nur bemühet, die Bürgererschaft, so hierinnen als part zu consideriren, in Geheim viritim fragen lässet, ob sie mit des Rathß Begehren, gleich als wann des Chur und Fürstlichen Hauses Sachsen Reichs-kündiges interesse vor nichts zu achten, zufrieden seyn: Da doch die Executiones nicht auf den Willen der einen Parthey, sondern auf das factum possessionis, wie es ante hos motus gewest, in Instrumento Pacis, Executionis Edictis und arctiori exequendi modo gegründet, und auch derhalben bloß darnach, keinesweges aber die andere Parthey gefragt werden solle, ob sie zufrieden, daß es wieder in den Stand komme. Dann leichtlich zu erachten, wann man den Part zum Richter macht, was vor Urtheil zu gewarten, und was es vor einen Ausgang nehmen wolle, wenn man nach Belieben solcher grossen Gemeinden die alten Gebräuche und Regiments-Form ändern wolle.

Aus welchem allem Euer Fürstliche Gnaden gnädig zu ersehen, daß wann auf solche Maas verfahren werden solte, das Chur- und Fürstliche Haus Sachsen nebst dem Rath zum höchsten prægraviret, und von dem in Instrumento Pacis, Executionis Edicto und arctiori exequendi modo vorgeschriebenem modo executionis gänglich abgeschritten werden will. Bitten derhalben unterthänig, Euer Fürstliche Gnaden wollen Dero Herrn Subdelegirten befehlen, daß, es geschehe nun eine Zuordnung, oder es acquiescire das Chur- und Fürstliche Haus Sachsen bey dieser Commission, sie ordine convento procediren und bloß auf das factum possessionis sehen, den Rath bey der Regiments-Form, wie sie ante hos motus gebräuchlich, schützen, und keine Neuerung dagegen zulassen, sondern die Bürger zu gebührendem Gehorsam gegen ihre Obrigkeit ernstlichen anmahnen, die Aufwiegler aber zur Straffe bringen lassen und vor allen Dingen abwarten, bis das Chur- und Fürstliche

1649.
Sept.

che Haus Sachsen wie auch der Rath sich der Commissions-Extension halben erkläret. Gleichwie nun das Chur- und Fürstliche Haus Sachsen versichert, daß Euer Fürstliche Gnaden, um die sie auch verhoffends ein Niedriges nicht verdienet, zu Dero Präjuditz nicht gerne etwas nachsehen werden; Also getrösten Wir uns schleuniger Verordnung desto gewisser, und ic. ic.

1649.
Sept.

N. V.

Schwedische Resolution gegen die Erfurtische Commission.

Memorial.

Was im Nahmen des Herrn Generalissimi Fürstlichen Durchl. der Herr Präsident Erskein an Ihre Churfürstliche Gnaden zu Maynz und des Herrn Bischoffen zu Bamberg und Herrn Herzogen zu Württemberg Fürstl. Fürstl. Gnaden Gnaden, so dann an Herrn General-Major Peykul zu schreiben, in die Fürstliche Cansley befohlen.

An Ihre Churfürstliche Gnaden zu Maynz.

N. V. Schwedischen Generalissi. mi Resolution, gegen die Erfurtische Commission.

Weil Seine Fürstliche Durchl. von dem Herrn Gouverneur in Erfurt verstanden hätten, daß daselbst einige Kayserliche Commissarien, so von Seiner Churfürstlichen Gnaden ausgesendet, und von Bamberg und Württemberg subdelegiret wären, ankommen, um in puncto restitutionis alldort Richtigkeit zu machen; Dieses aber eine Sache wäre, wovon der Rath nothwendig mit der Bürgerschaft communiciren müste, weilen es gemeiner Stadt Bestes concernirete: Und solches bey denen neulich zwischen gedachtem Rath und der Bürgerschaft entstandenen und noch währenden motibus nicht geschehen könte, daß für allen Dingen dahin zu sehen wäre, wie jetzt gedachte Unruhe zwischen Rath und Bürgerschaft bezulegen, daß die Bürgerschaft nebst denen Vormündern von Viertheilen und Handwerkern zu schuldigem Gehorsam gegen den Rath, als ihrer ordentlichen Obrigkeit angewiesen, alle bißhero verübte Eingriffe und Neuerungen so wohl in freyer Administration des Regiments, als anderen Deroselben anhangenden Wahl- Berechtigkeiten abgestellt, und sie zur Unterlassung aller ferneren turbationen angehalten: So dann nachgehends in obgedachter Commission vermöge des Instrumenti Pacis, und des allhier jüngst beliebten Interims-Recessus, verfahren werden möchte.

Mutatis mutandis auch an Ihre Ihre Fürstl. Fürstl. Gnaden Gnaden zu Bamberg und Württemberg.

An Herrn General-Major Peykul dieses obige, was an Maynz, Bamberg und Württemberg geschrieben, kürzlich zu wiederholen, und dabey anzuzeigen, daß Er den Rath immittelst wider die Bürgerschaft, als andere Attentata, schützen möchte. Actum, den 29. Sept. 1649.

§. XVIII.

Die Restitution der Stadt Eger betreffend.

Die Restitution der Stadt Eger in statum Anni 1624. war einer derer wichtigsten puncten, um welches willen, die Unterschrift des Haupt-Recessus, wie folgendes vorkommen wird, verschiedene Zeit aufgehalten wurde. Kürzlich verhält sich damit also, die Stadt Eger behauptete, Sie habe je und alle Wege zu dem Deutschen Reiche gehört, und sey nur von Kayser Ludovico Bavaro im Jahr 1315. an den König in Böhmen Johannem Luxemburgicum vor 20000. Marc Silber, sub conditione